

Satzung zur Regelung der Benutzung der Hopfenlandhalle und der Schulsporthalle des Marktes Au i. d. Hallertau (Benutzungsordnung)

vom 27.07.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Au i. d. Hallertau – nachfolgend kurz „Markt“ genannt – folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Hopfenlandhalle in der Josef-Eberwein-Straße 2, 84072 Au i. d. Hallertau und die Schulsporthalle in der Hochfeldstraße 32, 84072 Au i. d. Hallertau dienen dem Sportunterricht der Schulen sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen und wird als öffentliche Einrichtung des Marktes Au i. d. Hallertau betrieben.

Zudem kann die Hopfenlandhalle für Veranstaltungen genutzt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Für die Nutzung der Hallen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie deren Vollzug erlassene Anordnungen des Marktes Au i. d. Hallertau und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich in den Hallen aufhalten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht des Marktes Au i. d. Hallertau wird grundsätzlich vom Ersten Bürgermeister ausgeübt. Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht auf die Hausmeister der Hallen und im Bedarfsfall auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen.
- (2) Dies gilt gleichermaßen für den Schulleiter bei schulischen Veranstaltungen sowie den verantwortlichen Übungs- und Abteilungsleiter.
- (3) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ist in der Gebührensatzung „Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hopfenlandhalle/Schulsporthalle des Marktes Au i. d. Hallertau“ festgelegt. Diese gilt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Benutzerkreis

Die Hallen können von folgenden Gruppen benutzt werden, soweit sie seitens des Marktes nicht für andere Zwecke benötigt werden:

- Grund- und Realschule des Marktes Au i. d. Hallertau für den regulären Sportunterricht sowie sonstige Veranstaltungen des Schulbetriebs
- Auer Vereinen und Institutionen zur sportlichen Betätigung und für Veranstaltungszwecke
- Sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung und Veranstaltungszwecke

§ 6 Belegung

- (1) Folgende Nutzungseinheiten können vom Benutzerkreis nach § 5 dieser Benutzungsordnung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum für sportliche Zwecke und zum Abhalten von Veranstaltungen gebucht werden:

Hopfenlandhalle:

Ganze Halle (inkl. Küche), ½ Halle (inkl. Küche), Foyer mit Küche

Schulsporthalle:

Ganze Halle, 2/3 Halle, 1/3 Halle

- (2) Die Vergabe erfolgt durch den Markt in Vertretung durch das Bauamt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (3) Bei der jeweiligen Belegung ist die Nutzung der Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen miteingeschlossen.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten kann durch den Markt jederzeit widerrufen werden, wenn die Räume im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung vorliegt.
- (5) Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Marktes zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes.

§ 7 Belegungszeiten

- (1) Der Übungsbetrieb wird jeweils für ein Schuljahr eingeteilt (01. September – 31. August). Die Belegung erfolgt durch den Markt in Abstimmung mit allen weiteren Nutzern.

- (2) Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber dem Markt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und über die Anzahl ihrer aktiven Sportler zu erstellen, sofern der Markt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.
- (3) Nicht mehr benötigte Belegungseinheiten sind unverzüglich dem Markt Au i. d. Hallertau schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Schulsport

Die Hallen stehen im Rahmen des Stundenplanes auch dem Schulsport zur Verfügung. Die Schule teilt dem Markt den aktuellen Stundenplan unverzüglich nach Planung der Stundenpläne unter Nennung der benötigten Halle und des benötigten Hallenteils und des verantwortlichen Lehrers mit.

Änderungen sind dem Markt unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Schutz der Außenanlagen

- (1) Die vorhandenen Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Fahrzeuge und Fahrräder können auf dem gegenüberliegenden Parkplatz an der Hochfeldstraße abgestellt werden. Auf dem Platz vor der Hopfenlandhalle ist das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern für einen längeren Zeitraum untersagt. Allerdings darf der Platz zur Anlieferung befahren werden. Rettungswege sind stets freizuhalten.
- (3) Das Aufstellen von Foodtrucks oder Ähnlichem ist nur nach erfolgter Genehmigung des Marktes Au gestattet. Zudem dürfen diese nur auf den aus dem Lageplan zu entnehmenden Flächen aufgestellt werden.

§ 10 Verhalten

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das gilt auch für die Besucher und Teilnehmer jeglicher Veranstaltungen.
- (2) Für das Verhalten der im Absatz 1 erwähnten Personen, sowie für das Einhalten dieser Benutzungsordnung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) verantwortlich.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der beiden Hallen ausdrücklich verboten. Im Außenbereich der Hopfenlandhalle darf geraucht werden, allerdings ist dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Aschenbecher genutzt werden.
- (4) Der Verkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen, Veranstaltungen usw. ist nur an den mit dem Hausmeister vorab vereinbarten Plätzen gestattet. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der

angefallene Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird. Entsprechende Müllsäcke sind im Einwohnermeldeamt im Rathaus kostenpflichtig zu erwerben.

- (5) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern in bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln und besenrein zu hinterlassen. Schaufel, Besen und andere Putzutensilien werden vom Hausmeister zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Waschen von Schuhen und Kleidung ist in sämtlichen Räumen der Hallen nicht gestattet.
- (7) Das Aufbewahren von Rollern, Fahrrädern, Mopeds u. Ä. oder Deponieren von privaten Gegenständen ist im gesamten Hallenbereich untersagt.
- (8) Tiere dürfen generell nicht in die Hallen mitgenommen werden. Ausnahmen gelten in der Hopfenlandhalle bei einer tierspezifischen Veranstaltung. Dies muss jedoch vorab mit dem Markt abgestimmt werden.
- (9) Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge und die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu machen.

§ 11

Benutzungsstörungen

- (1) Bei Stornierung der Veranstaltung bis zu zwei Wochen vorm Veranstaltungstag werden 10 % der Benutzungsgebühr, und bei noch kürzerer Stornierung werden 20 % in Rechnung gestellt. Diese soll die ohne die Benutzung anfallenden Unkosten decken. Ebenso wird eine Gebühr erhoben, sofern vereinbarte Termine mit dem Hausmeister nicht mindestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 12

Transponder und mechanischer Schlüssel

- (1) Das Öffnen und Schließen wird grundsätzlich auf die Nutzer übertragen. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer entsprechende Transponder oder auch mechanische Schlüssel ausgehändigt. Während des Sportbetriebes dürfen die Türen nicht mit Steinen etc. offengehalten werden. Folgt nach der Nutzung nicht unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die Halle vom letzten Nutzer zu verschließen und dafür zu sorgen, dass alle Wasserhähne und Duschen ausgeschaltet sind. Entsprechendes gilt für die Beleuchtung.
- (2) Transponder sowie mechanische Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist dies unverzüglich dem Hausmeister sowie der Ansprechperson des Marktes Au zu melden. Für die mit dem Verlust entstandenen Kosten haftet der Nutzer in vollem Umfang.

§ 13

Betrieb

- (1) Die Nutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Geräte.

- (2) Sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Veranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige, verantwortliche Person anwesend zu sein, die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat. Diese Person sowie ein Stellvertreter sind dem Markt namentlich zu benennen. Sie ist für den reibungslosen Ablauf und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (3) Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Sporthalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem jeweiligen Eingang der Halle aufzuhalten.
- (4) Dem Vertreter des Marktes und den beiden Hausmeistern ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.
- (5) Der Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder sonstigen Beauftragten des Marktes anzuzeigen.
- (6) Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrer, Übungsleiter oder verantwortlicher Person aufgestellt und benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Bodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteraum an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzufahren. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen auf dem Fußboden ist zu unterlassen.
- (7) Sportgeräte dürfen nicht aus der Halle gebracht und nicht im Freien benutzt werden.
- (8) In der Halle sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung/Beschädigung zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen sowie Diskus-, Hammer- und Speerwerfen. Kugelstoßen ist nur mit speziellen Hallenkugeln zulässig; Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise (z.B. Matten) zu schützen.
- (9) Kreide und Magnesia sind in besonderen Behältern bereitzuhalten.
- (10) Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.
- (11) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes in die Sporthalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Nutzungszeit durch einen Vertreter des Marktes erteilt werden. Mitgebrachte Schränke sind zudem mit dem Vereinsnamen zu beschriften.
- (12) Im Foyer der Hopfenlandhalle und auf dem Weg bis zu den Umkleideräumen ist das Tragen von Straßenschuhen erlaubt. Ab den Umkleideräumen dürfen für den Sportbetrieb nur saubere Schuhe getragen werden deren Sohle nicht abfärbt. Ausnahmen für das Tragen von Straßenschuhen in der Hopfenlandhalle gelten nur für nicht-sportspezifische Veranstaltungen. Die Schulsporthalle darf ab den Umkleideräumen nur mit sauberen Schuhen deren Sohle nicht abfärbt betreten werden.

- (13) Fußballspielen ist nur mit geeigneten Hallenfußbällen gestattet.
- (14) Das Verwenden von Harzen und Haftsubstanzen sowie Klebebändern, die Rückstände hinterlassen, ist verboten. Wird bei Zuwiderhandlung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erzeugt, sind die Kosten dem betreffenden Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (15) In der Hopfenlandhalle sowie der Schulsporthalle befindet sich ein Verbandskasten in den Erste-Hilfe-Räumen. Diese sind von außen sichtbar gekennzeichnet. Bei einer Entnahme von Erste-Hilfe-Material ist dies dem Vertreter des Marktes zu melden.
- (16) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Nutzung der Notausgänge als normalen Ein- oder Ausgang ist untersagt. Sie dürfen lediglich kurzzeitig zum Lüften geöffnet werden. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (17) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Übungsleitern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Um Diebstählen vorzubeugen, sollten persönliche Wertgegenstände nicht in den Umkleidekabinen gelassen werden. Bei Inanspruchnahme der Duschen sind die Duschabstreifer zu benutzen.
- (18) Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass alle genutzten Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.
- (19) Die Benutzung der Hallen ist nach 22:00 Uhr grundsätzlich untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für Dusch- und Umkleieräume. In begründeten Fällen kann der Markt Ausnahmen zulassen. Außerdem können bei Veranstaltungen gesonderte Ausnahmen festgelegt werden.
- (20) Sofern Transponder oder mechanische Schlüssel für die Hallen überlassen werden, trägt der Nutzer erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit den gesamten Hallenbereich nicht betreten können und sich nach Beendigung des Sportbetriebs niemand mehr dort aufhält.
- (21) Zuschauer dürfen sich nur auf der Eingangsebene oder Zuschauertribüne und mit Einverständnis der verantwortlichen Person des jeweiligen Nutzers aufhalten.
- (22) Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben selber für die Mitteilung und Zahlung der GEMA und GEZ-Gebühren zu sorgen.
- (23) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen und sofern erforderlich, einen zuverlässigen Sicherheitsdienst mit ausreichender Personenstärke zu engagieren. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach dem Gaststättenrecht. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen

hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen des Marktes berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

§ 14 Benutzungsregeln

- (1) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke sind nur mit Zustimmung des Marktes Au möglich.
- (2) Beim Anbringen von Traversen für Beleuchtung oder Lautsprecher ist darauf zu achten, dass die Ösenmuttern weit genug aufgeschraubt sind. Die maximale Traglast von 500 kg je Eckenanker darf nicht überschritten werden.
- (3) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dgl. ist nur mit Zustimmung des Marktes erlaubt.
- (4) Zur Verhütung von Feuergefahr dürfen nur schwer entflammable Dekorationen verwendet werden. Zudem müssen diese von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (5) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 0,5 Meter entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (6) Das Verwenden von Papierschlängen und Konfetti, sowie die Benutzung von Wurfgegenständen ist verboten.
- (7) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer auf der Bühne ist strengstens untersagt.
- (8) Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen, bzw. Bodensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
- (9) Bei zusätzlicher Verschmutzung, z.B. durch untersagte Materialien wie Konfetti, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen sowie bei anderen verursachten Schäden, kann die Kautionskaution ganz oder teilweise einbehalten werden oder die Reinigungskosten können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 15 Veranstaltungen

- (1) Zu Zeiten, in denen die Halle nicht belegt ist, kann die Halle an Wochenenden zu Einzelveranstaltungen gebucht werden. Dazu ist spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung ein Termin beim Markt Au anzufragen. Für die Vergabe ist das Eingangsdatum des schriftlichen Antrages beim Markt maßgebend.
- (2) Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten vom Hausmeister bzw. Beauftragten des Marktes und dem Verantwortlichen im Übergabe/Übernahmeprotokoll festzuhalten.
- (3) Die Beschallungsanlage sowie die Spielstandanzeige dürfen nur von Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister oder einem Beauftragten des Marktes dazu eingewiesen wurden.

§ 16

Veranstaltungen – Küche Hopfenlandhalle

- (1) Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Nutzung und Reinigung der Küche ist der Empfänger des Bescheides für die Benutzung der Hallen.
- (2) Die Küche ist mit den vom Hausmeister zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Ebenfalls ist der Boden feucht durchzuwischen.
- (3) Der Hausmeister übergibt die Küche mit Einrichtungsgegenständen, an den jeweiligen Nutzer. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Für verlorene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände ist Kostenersatz zu leisten.
- (4) Alle vom Nutzer eingebrachten Geräte und nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens bei der Abnahme abzuholen.
- (5) Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einweggeschirr sowie der Getränkeausschank aus Dosen bzw. Einwegflaschen untersagt.

§ 17

Bestuhlung

- (1) Der Nutzer hat für das Aufstellen der Bestuhlung in Absprache mit dem Hausmeister selbst zu sorgen, wobei der jeweilige Bestuhlungsplan aus Brandschutzgründen zwingend einzuhalten ist.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die gereinigten Tische und Stühle ebenfalls in Absprache mit dem Hausmeister wieder wegzuräumen.
- (3) Es stehen nur in begrenzter Anzahl Stühle und Tische zur Verfügung. Die genaue Anzahl muss beim Markt Au erfragt werden. Weiteres Mobiliar muss in eigener Regie und auf eigene Kosten angemietet werden.

§ 18

Sonstige Regelungen

- (1) Der Ablauf der Anlieferungen und der Abtransporte muss im Voraus mit dem verantwortlichen Hausmeister abgesprochen werden. Der Vorplatz der Hopfenlandhalle muss von Fahrzeugen freigehalten werden. Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und zu gewährleisten.
- (2) Bei mobilen Bühnenteilen müssen zum Schutz des Hallenbodens Mehrschichtplatten (sind in der Halle vorhanden) untergelegt werden.
- (3) Darbietungen sind ab 22:00 Uhr so zu gestalten, dass die Nachtruhe der angrenzenden Bewohner nicht gestört wird. Die Türen auf der Foyer-Seite sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Für das Aufhalten im Freien und das Lüften durch die Türen muss die Josef-Eberwein-Straßenseite genutzt werden. Generell sind die Veranstaltungsbesucher in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, im Außenbereich (z.B. beim Rauchen) und beim Verlassen der Veranstaltung ihre Unterhaltung auf Zimmerlautstärke zu halten.

§ 19 Fundsachen

- (1) Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.
- (2) Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder dem Fundbüro des Marktes Au zu übergeben. Für deren Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 20 Haftung

- (1) Die Hallen werden nur an Benutzer (siehe § 5 Benutzerkreis) überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind. Die Haftung des Benutzers beginnt mit der Übernahme der Halle vom Markt und endet mit der Rückgabe. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung dem Ansprechpartner des Marktes Au vorzulegen.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt der Markt gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte der Markt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, den Markt schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie der Einrichtungen und Geräte haftet die jeweilige Einzelperson oder der Nutzer.
- (4) Die Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
- (5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt der Markt keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (6) Die Haftung des Marktes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 21 Zuwiderhandlungen

- (1) Der Ausübende des Hausrechts nach § 3 dieser Benutzungsordnung kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Halle verweisen.
- (2) Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungsordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Nutzer die Zulassung zur Sporthalle auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Die gilt auch für Institutionen und sonstige Dritte.

**§ 22
Inkrafttreten**

Der Neuerlass dieser Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2021 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 27.07.2023

Markt Au i. d. Hallertau



Sailer
Erster Bürgermeister

